

Aufgrund von § 32 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/1, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 20], S.3), in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.01.2015 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2015, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 01/2016, S. 1), erlässt der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:¹

Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) **vom 20.05.2020**

Inhalt

- § 1 Zweck der Ordnung
- § 2 Zuständigkeit des Fakultätsrates; Verfahrensregelungen
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Zulassungsantrag
- § 5 Zulassung zur Habilitation
- § 6 Habilitationsverfahren
- § 7 Schriftlichen Habilitationsleistung
- § 8 Pädagogische Eignung
- § 9 Mündliche Habilitationsleistung
- § 10 Feststellung der Lehrbefähigung
- § 11 Erweiterung der Lehrbefähigung
- § 12 Umhabilitation
- § 13 Pflichtexemplare
- § 14 Wiederholung
- § 15 Verfahrenseinstellung, Rücknahme, Entziehung des akademischen Grades
- § 16 Verleihung der Lehrbefugnis; Titellehre
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Zweck der Ordnung

¹Die Juristische Fakultät stellt durch die Habilitation die Befähigung, ein wissenschaftliches Gebiet in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten (§ 32 Abs. 1 BbgHG), für bestimmte Fachgebiete der Rechtswissenschaft fest (im Folgenden: Lehrbefähigung). ²Durch die Habilitation erlangt die Bewerberin oder der Bewerber den akademischen Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors der Rechte.

§ 2

Zuständigkeit des Fakultätsrates; Verfahrensregelungen

(1) Entscheidungen über Habilitationen trifft der Fakultätsrat.

(2) ¹Bei der Durchführung des Habilitationsverfahrens haben alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten der Juristischen Fakultät das Recht, im Fakultätsrat als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stimmberechtigt mitzuwirken; sie sind zu den Sitzungen des Fakultätsrates einzuladen, die das Habilitationsverfahren betreffen. ²Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt das nach erfolgter Bewährung i.S.v. § 46 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BbgHG. ³Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ruhestand gilt Satz 1 nur, wenn der Fakultätsrat sie mit der Berichterstattung über die schriftliche Habilitationsleistung beauftragt hat.

(3) ¹Bei allen Entscheidungen des Fakultätsrats im Habilitationsverfahren sind nur die nach Abs. 2 Mitwirkungsberechtigten stimmberechtigt. ²Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist.

(4) Über alle Beschlüsse des Fakultätsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden, der Dekanin oder dem Dekan und der protokollführenden Person zu unterschreiben ist.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan unterrichtet die Bewerberin oder den Bewerber über die Entscheidungen des Fakultätsrates und gewährt nach der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 13.08.2021 ihre Genehmigung erteilt.

Habilitationsleistung Einsicht in die erstatteten Berichte. ²Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist in angemessener Frist schriftlich zu bescheiden. ³Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen haben und den Doktorgrad einer deutschen juristischen Fakultät oder eines deutschen juristischen Fachbereichs mit dem Prädikat "summa cum laude" oder "magna cum laude" besitzen. ²Bei besonderen wissenschaftlichen Leistungen nach der Promotion können auch Bewerberinnen und Bewerber mit dem Prädikat „cum laude“ zugelassen werden. ³Dem steht gleich, wer im Ausland ein rechtswissenschaftliches Studium erfolgreich abgeschlossen hat und einen akademischen Grad einer Universität oder gleichgestellten Hochschule besitzt, der auch in der mit ihm verbundenen Bewertung dem oben bezeichneten gleichwertig ist und in der Bundesrepublik Deutschland geführt werden darf. ⁴Die Bewerberin oder der Bewerber muss über die Promotion und ihre oder seine schriftliche Habilitationsleistung hinaus ihre oder seine wissenschaftliche Qualifikation durch Veröffentlichungen unter Beweis gestellt haben.

(2) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Zweite Juristische Staatsprüfung bestanden haben. ²Der Fakultätsrat kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag von dieser Voraussetzung befreien.

(3) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn

1. jemand die in den Absätzen 1 und 2 geforderten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde,
3. die Bewerberin oder der Bewerber in einem Habilitationsverfahren für ein Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer anderen deutschen juristischen Fakultät oder einem anderen deutschen juristischen Fachbereich gescheitert ist,
4. für die Bewerberin oder den Bewerber ein Habilitationsverfahren für ein Fachgebiet, für das sie oder er die Lehrbefähigung anstrebt, an einer ande-

ren deutschen juristischen Fakultät oder einem anderen deutschen juristischen Fachbereich anhängig ist,

5. die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen deutschen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat

6. die Habilitationsschrift in wesentlichen Teilen bereits vor dem Habilitationsverfahren veröffentlicht worden ist.

§ 4

Zulassungsantrag

(1) Der Antrag auf Habilitation ist bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen. Im Antrag ist anzugeben, für welche Fachgebiete die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber hat dem Antrag beizufügen

1. einen selbst unterzeichneten Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;

2. die Nachweise zu den in § 3 Abs. 1 und 2 geforderten Zulassungsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls zu einer sonstigen wissenschaftlichen und praktischen Ausbildung, insbesondere Kopien der einschlägigen Urkunden, die in beglaubigter Form einzureichen sind, soweit es sich nicht um Urkunden handelt, die die Fakultät selbst ausgestellt hat;

3. eine Erklärung darüber, ob bereits ein Habilitationsantrag bei einer anderen juristischen Fakultät, einem anderen juristischen Fachbereich oder einer sonstigen rechtswissenschaftlichen Abteilung gestellt wurde;

4. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;

5. eine Aufstellung über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;

6. den Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildung;

7. eine Erklärung darüber, ob sie oder er aufgrund einer Straftat, die mit einem wissenschaftsbezogenen Fehlverhalten in Zusammenhang steht, rechtskräftig verurteilt worden ist oder ein Straf- oder Disziplinarverfahren wegen eines solchen Fehlverhaltens gegen sie oder ihn anhängig ist;

8. eine Erklärung darüber, ob ein akademischer Grad entzogen oder eine Rüge im Zusammenhang mit der Verleihung eines akademischen Grades ausgesprochen wurde;

9. eine schriftliche Habilitationsleistung in drei gebundenen oder gehefteten und mit Seitenzahlen versehenen Exemplaren sowie in einem elektronischen Format, das nicht gegen Plagiatssoftware geschützt ist;

10. eine schriftliche Versicherung an Eides statt darüber, dass die Bewerberin oder der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbst verfasst und keine anderen als die darin angegebenen Hilfsmittel verwendet hat;

11. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan prüft, ob der Antrag den formellen Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und wird der Antrag nicht innerhalb einer von der Dekanin oder vom Dekan gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist ihn die Dekanin oder der Dekan mit einem schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, als unzulässig zurück.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

(1) ¹Entspricht der Antrag auf Habilitation den formellen Anforderungen, so legt ihn die Dekanin oder der Dekan dem Fakultätsrat vor, der die Entscheidung über die Zulassung zum Habilitationsverfahren trifft. ²Die Dekanin oder der Dekan wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren innerhalb angemessener Frist abgeschlossen wird.

(2) ¹Zieht die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Habilitation zurück, nachdem die Entscheidung des Fakultätsrates über die schriftliche Habilitationsleistung mitgeteilt wurde, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²Darüber erteilt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6

Habilitationsverfahren

Im Habilitationsverfahren wird

1. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund der schriftlichen Habilitationsleistung geprüft (§ 7),

2. die pädagogische Eignung festgestellt (§ 8) und

3. im Anschluss an einen Habilitationsvortrag eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt (mündliche Habilitationsleistung, § 9).

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die schriftliche Habilitationsleistung besteht grundsätzlich aus einer Habilitationsschrift, die noch nicht veröffentlicht sein darf. ²Die schriftliche Habilitationsleistung kann aus anderen wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen Manuskripten aus der jüngsten Zeit bestehen, wenn sie in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen und einer Habilitationsschrift gleichwertig sind. ³Die schriftliche Habilitationsleistung soll ein anderes Thema behandeln als die Dissertation. ⁴Sie ist in deutscher Sprache einzureichen und muss sich nach Inhalt und Umfang als eine Leistung von grundlegender Bedeutung erweisen, die neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthält. ⁵Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Fakultätsrates, der insoweit einstimmig beschließen muss, kann die Dekanin oder der Dekan die Einreichung in einer anderen Sprache zulassen. ⁶In diesem Fall muss der schriftlichen Habilitationsleistung eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beigelegt werden.

(2) ¹Für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zwei Berichtserstatterinnen oder Berichtserstatter aus der Fakultät. ²Zur Berichterstattung darf nur bestellt werden, wer die Lehrbefugnis für ein Fach hat, das von der Habilitationsschrift behandelt oder zumindest wesentlich berührt wird, oder wer die erforderlichen Kenntnisse in anderer Weise nachgewiesen hat. ³Als Erstberichterstatterin oder Erstberichterstatter bestellt der Fakultätsrat grundsätzlich die Betreuerin oder den Betreuer, ausnahmsweise auch eine andere Hochschullehrerin oder einen anderen Hochschullehrer. ⁴Die Zweitberichterstattung kann mit deren oder dessen Einverständnis einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität übertragen werden, wenn in der Fakultät keine dafür geeignete Person zur Verfügung steht. ⁵Der Fakultätsrat kann zusätzliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer um die Erstattung eines weiteren Berichts bitten, wenn dies im Hinblick auf das behandelte Thema erforderlich erscheint.

(3) ¹Die Berichte sind der Dekanin oder dem Dekan in angemessener Frist und schriftlich begründet zu übersenden. ²Sie schlagen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor. ³Diese ist von der Dekanin oder dem Dekan mit den Berichten sämtlichen Mitgliedern des Fakultätsrates in elektronischer Form zu übersenden oder zum Abruf über ein elektronisches Portal der Universität oder der Fakultät bereitzustellen. ⁴Jedes Mitglied i.S.v. § 2 Abs. 2 kann innerhalb von vier Wochen seit Bekanntmachung nach Satz 3 einen eigenen Bericht abgeben, der gleichfalls allen anderen Mitgliedern in elektronischer Form zuzuleiten ist.

(4) ¹Auf Grund der Berichte beschließt der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, in nichtöffentlicher Sitzung, ob die schriftliche Habilitationsleistung den Anforderungen nach Abs. 1 entspricht. ²Sind die Berichterstatterinnen und Berichterstatter nicht darüber einig, ob diesen Anforderungen genügt ist, so kann der Fakultätsrat beschließen, weitere Berichte einholen. ³Der Fakultätsrat kann der Bewerberin oder dem Bewerber eine Habilitationsschrift, die den Anforderungen nicht genügt, einmal zur Umarbeitung zurückgeben. ⁴Er setzt hierfür eine angemessene Frist, die auf Antrag einmal verlängert werden kann. ⁵Legt die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift innerhalb der festgesetzten Frist vor, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach den Sätzen 1 und 2 dieses Absatzes. ⁶Legt die Bewerberin oder der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁷§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Lehnt der Fakultätsrat die schriftliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ²§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 8

Pädagogische Eignung

(1) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, Studierende in den Fachgebieten, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, durch akademische Lehrveranstaltungen zu unterrichten. ²Dieser Nachweis setzt insbesondere voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber Lehrveranstaltungen gehalten

hat, die nach den Studienordnungen Teil des Lehrangebots der Juristischen Fakultät sind. Über Arbeitsgemeinschaften hinaus sind dazu in mindestens zwei Semestern eigenständige Lehrveranstaltungen im Umfang von jeweils zwei Lehrveranstaltungsstunden in Fachgebieten nachzuweisen, für die die Lehrbefugnis angestrebt wird.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan holt bei den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fakultät, die nach § 2 Abs. 2 im Fakultätsrat mitwirkungsbe-rechtigt sind, eine gutachtliche Äußerung über die pädagogischen Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers ein. ²Sofern erforderlich, gibt der Fakultätsrat der Bewerberin oder dem Bewerber die Möglichkeit, zusätzliche Lehrveranstaltungen abzuhalten, welche die Beurteilung der pädagogischen Fähigkeiten gestatten.

(3) ¹Aufgrund der gutachtlichen Äußerung nach Abs. 2 befindet der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung über die pädagogische Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers. ²Verneint er die pädagogische Eignung, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ³§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Mündliche Habilitationsleistung

(1) ¹Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus dem Habilitationsvortrag und der anschließenden wissenschaftlichen Aussprache. ²Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache sollen je etwa eine Dreiviertelstunde nicht überschreiten. ³Der Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache sind im Rahmen der vorhandenen Plätze universitätsöffentlich.

(2) ¹Für den Habilitationsvortrag muss die Bewerberin oder der Bewerber dem Fakultätsrat innerhalb von vier Wochen nach der Mitteilung der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung drei Themen vorschlagen. ²Die Themen müssen den Fachgebieten entnommen sein, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird, und dürfen sich weder untereinander noch mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden. ³Der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, wählt ein Thema aus. ⁴Der Fakultätsrat bestimmt den Termin für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache. ⁵Die Dekanin oder der Dekan teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Thema des Vortrags spätestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich mit

und lädt die Mitglieder des Fakultätsrates sowie externe Personen, denen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder 5 die Berichterstattung übertragen wurde, zu dem Termin ein; die Bewerberin oder der Bewerber kann auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) ¹Der Habilitationsvortrag wird in deutscher Sprache abgehalten. ²Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers und mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers sowie des Fakultätsrates, der insoweit einstimmig beschließen muss, kann sie nach Zulassung durch die Dekanin oder den Dekan in einer anderen Sprache abgehalten werden ³In dem Habilitationsvortrag hat die Bewerberin oder der Bewerber ein wissenschaftliches Problem zu behandeln und für dessen Lösung eine eigene Meinung zu entwickeln und in der Aussprache gegenüber Einwendungen zu verteidigen.

(4) ¹Die wissenschaftliche Aussprache wird von der Dekanin oder vom Dekan geleitet. ²Sie kann sich auf alle Fragen der Fachgebiete erstrecken, für die die Lehrbefähigung angestrebt wird. ³Das Recht, Fragen zu stellen, haben nur die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates sowie externe Personen, denen nach § 7 Abs. 2 Satz 4 oder 5 die Berichterstattung übertragen wurde. ⁴In der wissenschaftlichen Aussprache muss die Bewerberin oder der Bewerber unter Beweis stellen, dass sie oder er fähig ist, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbstständig auseinanderzusetzen und ihre oder seine Auffassung in der Diskussion zu vertreten. ⁵Sie oder er muss ferner nachweisen, dass sie oder er ausreichend breite Kenntnisse in den Fachgebieten besitzt, für die die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, soweit der Fakultätsrat diesen Nachweis unter Berücksichtigung des wissenschaftlichen Gesamtwerkes der Bewerberin oder des Bewerbers noch für erforderlich hält.

(5) ¹Der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, entscheidet im Anschluss an die Aussprache in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen nach Abs. 3 und 4 entsprochen hat. ²Ist das nicht der Fall, so kann die mündliche Habilitationsleistung einmal wiederholt werden. ³Der Antrag hierauf muss der Dekanin oder dem Dekan spätestens bis zum Beginn des folgenden Semesters vorliegen. ⁴Das Thema des bereits gehaltenen Habilitationsvortrages darf nicht noch einmal benannt werden. ⁵Stellt die Bewerberin oder der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der genannten Frist oder entscheidet der Fakultätsrat, dass die Bewerberin oder der Bewerber auch bei der Wiederholung den

Anforderungen nach § 7 Abs. 4 nicht entsprochen hat, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. ⁶§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Themen für den Vortrag nicht fristgerecht vorschlägt oder aus von ihr oder ihm zu vertretenen Gründen nicht zum Vortrag oder zur wissenschaftlichen Aussprache erscheint, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. ²§ 5 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Feststellung der Lehrbefähigung

(1) ¹Hat die Bewerberin oder der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt der Fakultätsrat in nichtöffentlicher Sitzung die Lehrbefähigung für die beantragten Fachgebiete fest. ²Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn der Bewerberin oder dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde.

(2) Kann der Fakultätsrat die Lehrbefähigung nicht in dem beantragten Umfang feststellen, so führt dies zur Ablehnung des Antrages, falls die Bewerberin oder der Bewerber diesen nicht in dem gebotenen Umfang ändert. Die Dekanin oder der Dekan setzt hierfür eine angemessene Frist.

(3) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens und die Verleihung des akademischen Grades stellt die Dekanin oder der Dekan eine Urkunde aus. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß Absatz 1 und enthält

1. das Thema beziehungsweise die Themen der schriftlichen Habilitationsleistung,
2. die Fachgebiete, für die die Lehrbefähigung festgestellt wird,
3. den Tag der Aushändigung der Urkunde,
4. die eigenhändige Unterschrift der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten.

(4) Der Grad einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors der Rechte und die Lehrbefähigung werden mit der Aushändigung der Urkunde in der Weise verliehen, dass einem bereits vorhandenen Doktorgrad die Abkürzung „habil.“ angefügt wird.

§ 11

Erweiterung der Lehrbefähigung

¹Der Fakultätsrat kann auf Antrag einer oder eines an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands Habilitierten die Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern.

²Mit Ausnahme von § 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass der Fakultätsrat die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

§ 12 Umhabilitation

¹Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands erworben haben, kann der Fakultätsrat die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; er kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen. ²Bei der Entscheidung über die Anerkennung von Leistungen sind nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt.

§ 13 Pflichtexemplare

(1) Der oder die Habilitierte hat innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde (§ 11 Abs. 3) fünf gedruckte Exemplare der schriftlichen Habilitationsleistung bei der Fakultät einzureichen sowie entweder einen Verlagsvertrag oder den Nachweis einer beständigen und allgemein zugänglichen Veröffentlichung innerhalb des Internets, nach Abstimmung mit der Fakultät, vorzulegen.

(2) ¹Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach Aushändigung der Urkunde eingereicht, erlöschen alle durch die Habilitation erworbenen Rechte. ²Der Dekan oder die Dekanin soll in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung auf Antrag verlängern. ³Die oder der Habilitierte muss diesen Antrag rechtzeitig stellen und begründen.

§ 14 Wiederholung

¹Das ohne Erfolg beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden. ²Der Fakultätsrat, in dem insoweit nur die Mitglieder nach § 2 Abs. 2 stimmberechtigt sind, kann auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommen wurden, anerkennen.

§ 15

Verfahrenseinstellung, Rücknahme, Entziehung des akademischen Grades

(1) Wenn sich vor Aushändigung der Urkunde ein schwerwiegendes Fehlverhalten der Bewerberin oder des Bewerbers im Sinne der Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2002 in der jeweils geltenden Fassung herausstellt, wie z.B. Täuschung oder Plagiat, können die Habilitationsleistungen auf Antrag der Betreuerin oder des Betreuers oder aus eigenem Entschluss des Fakultätsrates für ungültig erklärt werden.

(2) ¹Es handelt sich um ein Plagiat, wenn in der schriftlichen Habilitationsleistung die Übernahme des Wortlauts eines Dokuments nicht hinreichend gekennzeichnet wird oder wenn bei der Übernahme des Wortlautes oder des wesentlichen Sinns eines Dokumentes die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ²Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt als eigene ausgegeben wird.

(3) ¹Im Übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und die Entziehung des akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Ergibt sich vor Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat, so kann die Zulassung zur Habilitation zurückgenommen werden. ³Ergibt sich vor Aushändigung der Habilitationsurkunde, dass die Bewerberin oder der Bewerber bei einer Habilitationsleistung getäuscht hat, so können einzelne oder alle Habilitationsleistungen für ungültig erklärt werden.

(4) Unbeschadet des § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes soll der akademische Grad entzogen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Plagiat oder Täuschung bei den Habilitationsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Habilitationsverfahrens erlangt wurde.

(5) ¹Zuständig für die Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 ist der Fakultätsrat, der in

nichtöffentlicher Sitzung entscheidet. ²Vor der Beschlussfassung erhalten die Präsidentin oder der Präsident sowie die Berichterstatterinnen und Berichterstatter Gelegenheit zur Stellungnahme. ³Die Bewerberin oder der Bewerber oder die Habilitierten sind vor der Beschlussfassung anzuhören.

(6) ¹Zur Vorbereitung der Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Fakultätsrat einen Ausschuss bilden, dem drei seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht mit der Berichterstattung betraut waren. ²Der Ausschuss kann externe Gutachten einholen, wenn er das für erforderlich hält. ³Er legt dem Fakultätsrat und der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Bericht dazu vor, ob die Voraussetzungen für die Ungültigerklärung der Habilitationsleistungen oder die Entziehung des akademischen Grades vorliegen. ⁴An den Sitzungen des Ausschusses können jeweils ohne Stimmrecht die Dekanin oder der Dekan, die Ombudsfrau oder der Ombudsmann zur Wahrung guter wissenschaftlicher Praxis und die Justitiarin oder der Justitiar der Universität teilnehmen.

§ 16

Verleihung der Lehrbefugnis; Titellehre

(1) ¹Nach der Feststellung der Lehrbefähigung kann Habilitierten die Befugnis verliehen werden, in ihrem Fach an der Universität selbstständig Lehrveranstaltungen durchzuführen (Lehrbefugnis). ²Voraussetzung ist nach § 56 Abs. 1 Satz 3 BbgHG, dass von der Lehrtätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers eine sinnvolle Ergänzung des Lehrangebots der Hochschule zu erwarten ist und keine Gründe entgegenstehen, welche eine Berufung zur Professorin oder zum Professor gesetzlich ausschließen. ³Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet auf Antrag der oder des Habilitierten über den Inhalt und den Umfang der Lehrbefugnis. ⁴Aufgrund der Verleihung der Lehrbefugnis ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen. ⁵Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(2) ¹Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt und verpflichtet, im Einvernehmen mit der Fakultät in dem Fach der Habilitation regelmäßig und unentgeltlich selbstständig Lehrveranstaltungen an der Fakultät durchzuführen (Titellehre). ²Die Präsidentin oder der Präsident regelt den Umfang dieser Lehrverpflichtung. ³Sie oder er kann auf

Antrag der Privatdozentin oder des Privatdozenten aus wichtigem Grund und nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans vorübergehend von der Pflicht zur Titellehre befreien. ⁴Eine Befreiung kann insbesondere auch wegen einer selbstständigen Lehrtätigkeit auf Grund von Lehraufträgen einschließlich Vertretungen von Professuren gewährt werden. ⁵Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines sonstigen Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden, soll nicht erfolgen.

(3) ¹Die Entscheidung zur Beendigung der Lehrbefugnis trifft die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag der Dekanin oder des Dekans. Die Dekanin oder der Dekan stellt einen Antrag auf Beendigung der Lehrbefugnis, wenn die oder der Habilitierte ohne wichtigen Grund zwei Jahre keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, dass sie oder er das Renten- oder Pensionsalter erreicht hat. ²Ansonsten gilt für die Beendigung der Lehrbefugnis § 56 Abs. 3 BbgHG.

§ 17

Einsichtsrecht

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Habilitationsverfahrens haben die Bewerberinnen oder Bewerber sowie die Habilitierten das Recht auf Einsichtnahme in alle Habilitationsunterlagen.

§ 18

Übergangsregelung

Auf den Nachweis über die Teilnahme an einer hochschuldidaktischen Fortbildung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) ist auf Antrag zu verzichten, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung gestellt wird.

§ 19

Inkrafttreten

¹Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Zugleich tritt die Habilitationsordnung vom 10. Juli 1996, AmBek. Nr. 1/1997, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Habilitationsordnung für die Juristische Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 7.4.2010, AmBek. Nr. 2/2010, S. 59, außer Kraft.

Anlage

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende schriftliche Habilitationsleistung mit dem Thema

selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe, alle Ausführungen, die anderen Schriften wörtlich oder sinngemäß entnommen wurden, kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht Bestandteil einer Studien- oder Prüfungsleistung war.

Ort, Datum

Unterschrift der Verfasserin / des Verfassers